

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Beschluss-Nr.	36/401/12
zu DB/Vorlage	BV/733/2012
Datum	29.03.2012 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 626 "Industrie- und Innovationszentrum Finow"
Einleitung des 1. Änderungsverfahrens

Beschlusstext:

Die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ - 1. Änderung gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 9, Flurstücke 53, 54, 56, 57, 58, 96, 114, 115, 116, 119, 120, 121

Gemarkung Finow, Flur 10, Flurstücke 77, 1024

Gemarkung Finow, Flur 11, Flurstücke 18, 53, 57, 59, 60

Gemarkung Finow, Flur 12, 204, 205, 206

Der Übersichtsplan in der Anlage 1 (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die im Bebauungsplan Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ festgesetzten Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GEe. Zur Sicherung der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 626, der Entwicklung des Gewerbegebietes als Technologiestandort des produzierenden und arbeitsplatzintensiven Gewerbes und zur Stärkung des vorhandenen industriellen Kerns, bedarf es der nachträglichen Feinsteuerung bezüglich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung, um das derzeit im Trend liegende großflächige Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in erschlossenen Gewerbegebieten auf ein mit der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 626 vereinbares Maß zu steuern.

Die Bebauungsplanänderung dient dem Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hin- gegen sollen Dach- und Fassadenanlagen auf Betriebsgebäuden zulässig bleiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 626 „Industrie- und Innovationszentrum Finow“ ortsüblich bekannt zu machen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Eberswalde, den 30.03.2012

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Schubert
1. stellv. Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung